

1SN-230/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 712.500/32-II 2/86

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden.

GESETZENTWURF
15 -GE/19.86
Datum: 14. MÄRZ 1986
Verteilt: 14.3.86 Kreuz

L. Stohanzl

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. 7. 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzentwurf zu übermitteln.

5. März 1986

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Freya

Für den Bundesminister:
F o r e g g e r



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 712.500/32-II 2/86

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das
Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz
1986 geändert werden;

do. GZ 12.601/04-I 2/86.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich zu
dem im Gegenstand übermittelten Gesetzentwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

Gegen die vom Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für
Finanzen geplanten Neuregelungen im Bereich der Weinwirtschaft
besteht grundsätzlich kein Einwand.

Zum Abschnitt II betreffend die Änderung des
Weingesetzes 1985, insbesondere zu § 68f Abs. 4, 7 und 8, darf
jedoch folgendes zu überlegen gegeben werden:

- 2 -

Zu § 68f Abs. 4 und 7:

Da die Verwendung verschiedener Begriffe möglicherweise zu Mißverständnissen führen könnte, darf - im Hinblick auf das in Angelegenheiten der Förderung der Weinwirtschaft als "Beirat" bezeichnete Beratungsorgan des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - vorgeschlagen werden, an diesem Begriff durchgehend festzuhalten, weshalb im Abs. 4 an die Stelle des Ausdrucks "Kommissionsmitglieder" der Begriff "Beiratsmitglieder" und im Abs. 7 an die Stelle des Wortes "Kommission" das Wort "Beirat" zu treten hätte.

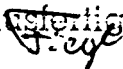
Zu § 68f Abs. 8:

Diese Bestimmung enthält die für die allfällige Anwendung des § 122 StGB notwendige ausdrückliche Verpflichtung der Mitglieder des Beirats zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen. Um Zweifeln vorzubeugen, schiene es dem Bundesministerium für Justiz zweckmäßig, in den Erläuterungen festzuhalten, daß diese Verpflichtung nicht gilt, wenn ein Beiratsmitglied von Gesetzes wegen zur Offenbarung des Geheimnisses verhalten ist, z.B. als Zeuge in einem gerichtlichen Strafverfahren.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

5. März 1986

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:

F o r e g g e r